SYNOPSE

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 11.04.2001

zu Ltg.-**706/L-14/2-2001**

E-Ausschuss

<u>Dokumentation</u> des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens

betreffend die beabsichtigte Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes, LGBI. 6000

1. Inhalt der beabsichtigten Änderung:

Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes

Artikel I

Das NÖ Landwirtschaftskammergesetz, LGBI. 6000, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 26 Abs. 3 wird der Betrag "S 3,--" durch den Betrag "€ 0,22" ersetzt.
- 2. Im § 29 Abs. 2 wird der Betrag "S 300,--, durch den Betrag "€ 21,80" ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

2. Allgemeiner Teil

Die beabsichtigte Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes, LGBI. 6000 wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien

- 2. die Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
- 3. die Abteilung Finanzen
- 4. die Abteilung Gemeinden
- 5. die Abteilung Bau-, Agrar- und Verkehrstechnik
- die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
- 7. die NÖ Umweltanwaltschaft
- 8. die NÖ Agrarbezirksbehörde
- 9. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,
 - z. Hd. des Herrn Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Tulln
- 10. den Bürgermeister der Stadt Krems,

3500 Krems

- 11. den Bürgermeister der Stadt Sankt Pölten, 3100 Sankt Pölten
- 12. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
- den Bürgermeister der Stadt Wiener
 Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
- 14. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
- 15. die Wirtschaftskammer NÖ,

Herrengasse 10, 1014 Wien

- 16. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
- den österreichischen Gemeindebund,vertreten durch den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ,Bahnhofsplatz 12, Postfach 73, 3100 St. Pölten
- 18. den Verband der Freiheitlichen und Unabhängigen Gemeindevertreter, Unterwagramerstraße 1, 3100 St. Pölten
- 19. das Bundesministerium für Land- und

Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1012 Wien

20. das Bundesministerium für Finanzen,

Himmelpfortgasse 9, 1010 Wien

- 21. den österreichischen Städtebund Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
- 22. die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
- 23. die Volksanwaltschaft, Singerstraße17, 1010 Wien.
- 24. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
 25. die Beratungsstellen aller Bezirkshauptmannschaften

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

"Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:

- 1. In der Kostendarstellung wird auf die Kostenrelevanz der Rundungsdifferenz aus der Umrechnung des Betrags von S 3.- eingegangen. Dieses Problem könnte dadurch vermieden werden, dass der Betrag von S 3.- auf den Betrag von € 0,218.- umgerechnet wird, weil in diesem Fall keine Rundungsdifferenz bei der Rückumrechnung entsteht. Auf das Kapitel 6.3 Geringwertigkeitsproblem der Information Euro-Umstellung , 01-01/00-4020, darf hingewiesen werden.
- 2. In § 29 Abs. 2 findet sich kein Betrag von S 300.-. Vielmehr findet sich in § 29 Abs. 4 der Betrag von S 325.--. Dieser ergibt nach Umrechnung und Rundung den Betrag von € 23,62.- Daher wären die Erlauterungen in diesen beiden Punkten abzuändern.

Den Einwänden der Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst wurde Rechnung getragen , indem die entsprechenden Änderungen und Ergänzungen vorgenommen wurden.

Abteilung Finanzen:

Die Abteilung Finanzen stellt zum gegenständlichen Entwurf einer Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes fest, dass in dessen Fassung LGBI. 6000-9 weder in § 29 Abs.2 noch an anderer Stelle ein Betrag in Höhe von S 300.—vorkommt.

In § 29 Abs.4 wird jedoch ein Betrag in Höhe S 325.- als Grundlage festgesetzt. Dieser Betrag wäre entsprechend der Information über die Vorgangsweise der NÖ Landesverwaltung bei der Euro-Umstellung , Systemzahl 01-01/00-4020, in der Fassung LAD 1 –ER –1202/039-00 vom Juli 2000, durch einen Betrag in Höhe von € 23.62 zu ersetzen.

Dem Einwand der Abteilung Finanzen wurde Rechnung getragen und die Gesetzesstelle sowie der Betrag entsprechend korrigiert.

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich erhebt gegen den Entwurf einer Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes keine Einwände.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich erhebt gegen den Entwurf einer Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes keine Einwände.

Bundesministerium für Land-und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Das Bundesministerium für Land-und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft teilt zum gegenständlichen Novellenentwurf mit, dass dagegen aus der Sicht des Bundes keine Einwendungen erhoben werden.

3. Besonderer Teil

Zur Bestimmung des § 26 Abs 3 des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes wird festgestellt, dass der Betrag von S 3.- auf € 0,218 .- lediglich umgerechnet wurde, damit bei der Rückumrechnung keine Rundungsdifferenz entsteht.